

BGer 7B.142/2002 vom 27. August 2002

Bundesgericht, 2002-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.142_2002

FR: TF 7B.142/2002 du 27 août 2002

IT: TF 7B.142/2002 del 27 agosto 2002

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG ersuchte am 20. November 2001 das Betreibungsamt X._____, mehrere gegen sie eingeleitete und nach der Zahlung von den Gläubigern zurückgezogene Beteiligungen im Beteiligungsregister zu löschen. Das Beteiligungsamt lehnte dieses Begehren mit Schreiben vom 26. November 2001 ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend die zu unterlassende Auskunft über vom Gläubiger zurückgezogene Beteiligungen (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG) sei nicht richtig und daher unverbindlich. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2001 beschwerte sich die B._____ AG bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen. Mit Entscheid vom 12. Juli 2002 hiess die Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut (soweit darauf eingetreten wurde) und wies das Beteiligungsamt an, den Status von 16 näher bezeichneten Beteiligungen so zu ändern, dass Dritten bei Geltendmachung ihres Einsichtsrechts nach Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG davon keine Kenntnis gegeben wird. Die Aufsichtsbehörde hat erwogen, dass das Beteiligungsamt nach dieser Gesetzesbestimmung (unter Hinweis auf BGE 126 III 476 ff.) dem Dritten keine Kenntnis von einer vom Gläubiger zurückgezogenen Beteiligung geben darf, unabhängig davon, ob der Rückzug vor oder nach der Zahlung stattgefunden hat. Das Beteiligungsamt X._____ hat den Entscheid der Aufsichtsbehörde mit Beschwerdeschrift vom 25. Juli 2002 (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Es verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und stellt folgende Anträge: "2. Die Beschwerde der B._____ AG sei abzuweisen.

E. 3

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.